

02|22

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Überbrückungshilfe IV / Neustarthilfe	2
WICHTIG !!! Überbrückungshilfen und Transparenzregister	3
Nochmals: Mindestlohn	3
Corona-Sonderzahlungen für Beschäftigte bis 1.500 Euro steuerfrei / Frist endet am 31.03.2022	4
Elektronische Krankmeldung: Dies gilt seit Oktober 2021	4
Pflichtzuschuss zur BAV für Arbeitgeber ab 2022	5
Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE FEBRUAR 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2022	14.02.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.2022	14.02.2022	Keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.02.2022	18.02.2022	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.2022	18.02.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	24.02.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE MÄRZ 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2022	14.03.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.03.2022	14.03.2022	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2022	14.03.2022	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2022	14.03.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.03.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Überbrückungshilfe IV / Neustarthilfe

Für Unternehmen, die coronabedingt in den Monaten Januar bis März 2022 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% gegenüber dem jeweiligen Umsatz des Referenzmonats 2019 erzielen bzw. erwarten, kann über den Prüfenden Dritten Antrag auf Überbrückungshilfe IV beantragt werden.

Nähere Informationen sind auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums www.bmwi.de zu finden. Die FAQ (ca. 70 Seiten Umfang) geben umfangreiche Informationen und werden laufend aktualisiert.

Auch die Neustarthilfe IV für Soloselbständige etc. kann jetzt für die Monate Januar bis März 2022 beantragt werden. Auch hier finden sich auf obengenannter Website ausführliche Informationen zu Voraussetzungen und zum Procedere.

WICHTIG !!! Überbrückungshilfen und Transparenzregister

Voraussetzungen gem. den Regelungen / FAQ zu den Überbrückungshilfen / Novemberhilfen / Dezemberhilfen ist, dass folgende Gesellschaften beim Transparenzregister angemeldet sind:

- GmbHs
- UGs (Unternehmergesellschaften haftungsbeschränkt)
- GmbH & Co KGs (UG & Co KGs)
- KGs
- oHG
- AGs

Sind diese Gesellschaften nicht angemeldet, droht Rückzahlungspflicht der gesamten Überbrückungshilfen !!!

Die Anmeldung kann auf www.transparenzregister.de selbständig vorgenommen werden.

Die Anmeldung ist ohnein inzwischen verpflichtend (siehe unsere vorherigen Mandanteninformationen). Zwar sind die Übergangsfristen des Transparenzregisters noch nicht abgelaufen. Diese Fristen gelten aber nicht für die Überbrückungshilfen.

Melden Sie Ihre Gesellschaft daher jetzt dringend an !!!

Nochmals: Mindestlohn

Die Mindestlohnregelungen werden in der Praxis häufig übersehen. Wird unter Mindestlohn gezahlt, ist dies bußgeldbewährt!! Daher nochmals der Hinweis !

Nach Beschluss der Mindestlohnkommission wird der Mindestlohn in 2022 wie folgt angepasst:

zum 01.01.2022 von 9,60€ auf 9,82€

zum 01.07.2022 auf 10,45€

Bitte überprüfen Sie, ob das Bruttogehalt Ihrer Mitarbeiter die Anforderungen an den gesetzlichen Mindestlohn ab 01.01.2022 erfüllt.

Beispiel zur Berechnung:

bei einer 40h-Woche:

Durchschnittliche Arbeitszeit /Monat= 173,33 h

$173,33\text{h} \times 9,82\text{€} = 1.702,10 \text{ € Bruttogehalt}$

38h-Woche:

Durchschnittliche Arbeitszeit /Monat= 164,67 h

$167,64\text{h} \times 9,82\text{€} = 1.617,05\text{€ Bruttogehalt}$

Formeln für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit:

1. Wochenarbeitszeit x 52 Wochen (Jahresarbeitszeit)/12 Monate = Monatsarbeitszeit
oder
2. Wochenarbeitszeit x 13 Wochen/ 3Monate = Monatsarbeitszeit

Möglicherweise muss die Arbeitszeit von Geringverdienern / Aushilfen arbeitsvertraglich angepasst werden !!

Bei 450,- € Monatsvergütung sollte die monatliche Arbeitszeit nicht über 45 Stunden liegen.

Corona-Sonderzahlungen für Beschäftigte bis 1.500 Euro steuerfrei / Frist endet am 31.03.2022

Aufgrund der Coronakrise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einmalig Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei und sozialversicherungsfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Die Regelung wird bis März 2022 verlängert.

Voraussetzung ist weiterhin, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Eine Entgeltumwandlung ist demnach ausgeschlossen.

Die steuerfreie Arbeitgeberleistung ist im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Elektronische Krankmeldung: Dies gilt seit Oktober 2021

Arbeitgeber sollten jetzt die besonderen Änderungen bei der Krankmeldung kennen: Viele Betriebe verlangen den sogenannten gelben Schein bereits am ersten Krankheitstag. Größtenteils verlangen Firmen das Attest erst am dritten Tag. Was im Fall eines jeden Arbeitgebers gilt, klärt der Arbeitsvertrag. Dort ist unter Punkt „Krankheitsfall“ oder „Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall“ die entsprechende Regel aufgeführt.

Der grundsätzliche Ablauf bei einer Krankmeldung bleibt gleich: Der Arbeitnehmer muss sich weiterhin bei seinem Arbeitgeber krankmelden, die Anzeigepflicht bleibt also bestehen. Die

Krankmeldung kann per Telefon, E-Mail oder sogar per SMS oder WhatsApp erfolgen. Der Arbeitnehmer muss aber sicherstellen, dass die Krankmeldung den Arbeitgeber auch erreicht.

Die Nachweispflicht mittels des gelben Scheins fällt zukünftig jedoch für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer weg. Dafür muss der Arbeitgeber die Daten bei der Krankenkasse abfragen.

Die vom Arzt ausgestellte Krankmeldung auf Papier wird Stück für Stück durch eine digitale Bescheinigung ersetzt. Seit dem 1. Oktober 2021 müssen behandelnde Ärzte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen digital an die Krankenkassen übermitteln. Bisher gab es den AU-Schein beim Arzt in drei Kopien. Seit 1. Oktober stellt der Arzt nur noch zwei Dokumente aus: einmal für den Arbeitnehmer und einmal für den Arbeitgeber. Die Krankenversicherung wird automatisch informiert.

In einem zweiten Schritt informiert die jeweilige Kasse den Arbeitgeber elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit (AU):

Bis zum 30. Juni 2022 müssen Ärzte neben der elektronischen Datenübermittlung übergangsweise auch noch Papierbescheinigungen für den Versicherten und den Arbeitgeber ausstellen. Der Versicherte muss den Durchschlag wie bisher selbst an seinen Arbeitgeber weiterreichen

Ab dem 1. Juli 2022 stellen die Kassen die von den Vertragsärzten elektronisch übermittelten AU-Daten den Arbeitgebern ebenfalls digital zur Verfügung. Die Verpflichtung, dem Versicherten eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit auszuhändigen, bleibt für die Ärzte jedoch bestehen.

Pflichtzuschuss zur BAV für Arbeitgeber ab 2022

Ab dem 01.01.2022 müssen Unternehmen den Pflichtzuschuss i. H. v. von 15 % zur Entgeltumwandlung auch bei Bestandsverträgen leisten, soweit er durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart.

Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

Der Abzug von Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben erfordert nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen.

Mit Schreiben v. 30.6.2021 hat die Finanzverwaltung ihr Anwendungsschreiben zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass als Betriebsausgaben aktualisiert.

Im Vergleich zum bisherigen BMF-Schreiben v. 21.11.1994 sind u.a. die Ausführungen den erforderlichen formalen Inhalten wie der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, dem Ausstellungsdatum und der fortlaufenden Rechnungsnummer neu.

Mit dem Schreiben werden auch die aktuellen digitalen Entwicklungen (elektronische Abbildung der Nachweisvoraussetzungen, KassenSichV) aufgegriffen.

Wird für die Erstellung der Bewirtungsrechnung ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion i.S. des § 146 a Abs. 1 AO i.V.m. § 1 KassenSichV benutzt, wird für den Betriebsausgabenabzug nur eine maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnung anerkannt. Der zu erstellende Beleg, der die Angaben gem. § 6 KassenSichV enthält, stellt bei einem Rechnungsbetrag bis 250 EUR eine ordnungsgemäße Rechnung i.S. des § 14 UStG i.V.m. § 33 UStDV dar. Rechnungen in anderer Form erfüllen laut BMF die Nachweisvoraussetzungen nicht und führen daher zum vollständigen Ausschluss des Betriebsausgabenabzugs. Das BMF äußert sich in diesem Zusammenhang auch zu den Folgen des Ausfalls der TSE oder zu Fällen, in denen Bewirtungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Bewirtung in Rechnung gestellt und unbar bezahlt werden.

Hinweis

Laut BMF-Schreiben gelten die vorstehenden Anforderungen auch bei Auslandsbewirtungen. In Ausnahmefällen könne aber auch eine ausländische, diese Anforderungen nicht insgesamt erfüllende Rechnung genügen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

Das neue Schreiben ist in allen offenen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgeblichen Betragsgrenzen des § 33 UStDV zu beachten sind. Für bis zum 31.12.2022 ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben zulässig.

Da es im Rahmen von Betriebsprüfungen immer wieder Auseinandersetzungen zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen gibt, ist es ratsam, die Aufzeichnungspflichten (konkreter geschäftlicher Anlass / Bewirtende Person / Bewirtete Personen / Unterschrift) und die Belegformalitäten zu beachten. Der Prüfer hat sonst leichtes Spiel.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.